

---

## Informationsblatt für TV-Sendeunternehmen

Senderechtsentschädigungen SSA, SUISSIMAGE & ProLitteris

---

### Welche Werke ?

- **audiovisuelle Werke**
  - Fernsehfilme, -serien, Spielfilme, Dokumentarfilme, usw.
  - insbesondere aus der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Fürstentum Monaco, Luxemburg Québec, Spanien, Italien, Argentinien, Bulgarien, Polen, und anderen südamerikanischen Staaten und bestimmte Länder in Osteuropa,
  - mit Beteiligung von Drehbuchautor/innen, Regisseur/innen sowie Autor/innen und Rechteinhaber/innen vorbestehender Werke, welche durch die oben genannten Gesellschaften vertreten werden.
- **dramatische und musik-dramatische Werke**
  - Theaterstücke, Sketches, choreographische Werke, Opern, Operetten, Musicals usw.
  - insbesondere aus der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Fürstentum Monaco, Luxemburg, Québec, Spanien, Portugal, Italien, Bulgarien, Georgien, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay und anderen südamerikanischen Staaten und bestimmte Länder in Osteuropa,
  - mit Beteiligung von Textautor/innen (einschliesslich Uebersetzung und Bearbeitung), z.T. Verleger, Komponisten von musik-dramatischen Werken, Choreographen; welche durch obengenannte Urheberrechtsgesellschaften vertreten werden
- **literarische Werke**
  - Romane, Erzählungen, Gedichte, wissenschaftliche Werke usw., aus der Schweiz oder deren Dauer kürzer als 6 Minuten ist.
  - von Autor/innen, die durch die oben genannten Urheberrechtsgesellschaften vertreten werden

### Rechtliche Grundlagen

Art. 10 Abs. 2 lit. d URG

1. Die Urheber/innen haben im Mitgliedervertrag ihre Senderechte an ihre Urheberrechtsgesellschaft abgetreten.
2. Gegenseitigkeitsverträge der oben genannten Gesellschaften mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften.

### Besonderheiten

#### Musikrechte

Abgesehen von musik-dramatischen Werken werden die Rechte an der Musik durch die SUISA wahrgenommen.

#### Leistungsschutzrechte

SSA, SUISSIMAGE und ProLitteris nehmen keine Leistungsschutzrechte (insbesondere Interpreten, Produzenten) wahr. Diese Rechte müssen gesondert erworben werden.

#### Freistellung der Urheberrechtsgesellschaften

Mit der Bezahlung der Senderechtsentschädigung nach Vertrag wird das Sendunternehmen für die diesbezüglichen Ansprüche freigestellt.

#### Warum nur Urheber bzw. Werke aus bestimmten Ländern ?

Das System der Regelung der Senderechte über Urheberrechtsgesellschaften gilt in den oben genannten Ländern. Andere Länder, vor allem die anglo-amerikanischen, kennen die Abgeltung der Senderechte über Verträge mit Produktions- und Vertriebsgesellschaften.